



Übersicht möglicher Biodiversitätsmaßnahmen

– Ergänzung –
(Stand Februar 2023)

Mit dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II), werden die erfolgreichen Vorgängerprogramme MEKA und FAKT I in der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 fortgeschrieben und in wesentlichen Punkten weiterentwickelt. Wichtige Schwerpunkte der Landesregierung insbesondere im Bereich Stärkung der Biodiversität, des Klimaschutzes und des Tierwohls führen zu neuen Fördermaßnahmen. Bewährte Fördermaßnahmen werden ausgebaut.

Weggefallene FAKT I-Fördermaßnahmen wurden zum Teil in die neuen Ökoregelungen der 1. Säule überführt. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- A1 Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige FF) → ÖR 2;
- E 2 ein-/überjährige Brachebegrünung mit Blümmischung → ÖR 1b;
- D1 Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel auf Acker und Dauerkultur → ÖR 6;
- B1.1. Extensive Bewirtschaftung Dauergrünland mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF → ÖR 4.

Neue Maßnahmen in FAKT II sind:

- B7 Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel auf Grünland – Maßnahmen-Nr. A16.2 Seite 22, G2 + G2.1 Seite 19
- E9 Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen) – Maßnahmen-Nr. A4 Seite 4, A4 + A4.1 Seite 11
- E13.1 Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker) – Maßnahmen-Nr. A12 Seite 5, A12 + A12.1 Seite 16
- E13.2 Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide – Maßnahmen-Nr. A12.2 Seite 16
- E14 Extensive Biomassenpflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischung – Maßnahmen-Nr. S2 + S6 Seite 7, S2 Seite 27, S6 + S6.3 Seite 28

Die aktuelle FAKT II-Maßnahmenliste kann hier <https://foerderung.landwirtschaftbw.de/pb/FAKT-II> abgerufen werden.